

Wahlausschreiben

zur Durchführung der Nachholungswahl der studentischen Vertreter*innen des Fachbereichsrates Sozial- und Kulturwissenschaften sowie deren Stellvertreter*innen der Hochschule Düsseldorf im Wintersemester 2023/24

Für die Gruppe der studentischen Vertreter*innen des Fachbereichsrates Sozial- und Kulturwissenschaften lag für die Wahlen im Sommersemester 2023 kein gültiger Wahlvorschlag im Sinne der §§ 13, 14 der Wahlordnung vor. Daher gilt die Wahl bezogen auf diese Gruppe als fehlgeschlagen, so dass die Wahl nach § 28a Abs. 1 der Wahlordnung nachzuholen ist.

Zur Durchführung der Nachholungswahl hat der Wahlvorstand gemäß § 12 der Wahlordnung mit Beschluss vom 17.10.2023 dieses Wahlausschreiben erlassen.

Das Wahlausschreiben kann gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 17 der Wahlordnung hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahl binnen einer Woche nach Erlass berichtigt werden; offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit berichtigt werden (§ 12 Abs. 1 S. 4 der Wahlordnung). Außerdem kann der Wahlvorstand die in diesem Wahlausschreiben bezeichneten Fristen gemäß § 28a Abs. 2 S. 2 der Wahlordnung angemessen verkürzen oder verlängern. In diesem Fall gibt er dies hochschulöffentlich bekannt.

I. Zahl der zu wählenden Mitglieder

Dem Fachbereichsrat Sozial- und Kulturwissenschaften gehören gemäß § 11 Abs. 1 der Grundordnung i.V.m. § 3 Abs. 2 der Fachbereichsordnung **drei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden** an.

II. Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht (Wahlberechtigung) und das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) besitzen gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes die am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften eingeschriebenen Studierenden mit Ersthörerstatus. Bei einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten besteht gemäß § 10 Abs. 1 S. 6 des Hochschulgesetzes kein Wahlrecht, da die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ruhen.

III. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis gibt Auskunft über die Wahlberechtigten für die oben bezeichnete Wahl. Wahlberechtigt ist nur, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wählbar ist nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird zusammen mit jeweils einer Kopie des Hochschulgesetzes, der Grundordnung und der Wahlordnung zu den üblichen Dienstzeiten im Dezernat Recht & Compliance im Raum 02.3.016 zur Einsicht ausgelegt.

Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 der Wahlordnung binnen einer Woche, spätestens bis zum 24.10.2023, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich an den Wahlvorstand oder zu Protokoll des Wahlvorstands zu richten.

Das Wählerverzeichnis wird bis zum Schluss der Stimmabgabe laufend berichtigt (§ 11 Abs. 1 S. 3 der Wahlordnung).

IV. Wahlvorschläge

1. Allgemeines

Die Wahlberechtigten werden gemäß § 13 der Wahlordnung aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum **31.10.2023**, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Ein Wahlvorschlag besteht aus den Angaben darüber, welche Personen sich zur Wahl stellen (Bewerber*innen) und welche Personen diese Bewerber*innen in ihrer Kandidatur unterstützen wollen (Vorschlagsberechtigte). Die vorgeschlagenen Bewerber*innen müssen ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Vorschlagsberechtigten müssen ihre Unterstützung durch eigenhändige Unterschrift in dem Wahlvorschlag erklären; eine elektronische oder eingescannte Unterschrift genügt den vorgenannten Anforderungen nicht. Der Wahlvorschlag muss als zusammenhängendes Dokument erkennbar sein.

Die Verbindung von Listen ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Wahlordnung zulässig; die verbundenen Listen sind in den jeweiligen Wahlvorschlägen korrespondierend zu kennzeichnen.

Die darüber hinaus erforderlichen Angaben gemäß § 14 Abs. 1 der Wahlordnung sind dem Wahlvorschlagsvordruck zu entnehmen. Der Wahlvorschlagsvordruck, dessen Verwendung gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2 der Wahlordnung zwingend vorgeschrieben ist, ist unter [Gremienwahlen \(hs-duesseldorf.de\)](https://www.hs-duesseldorf.de) erhältlich.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist zu beachten, dass die Gremien gemäß § 11b des Hochschulgesetzes **geschlechtsparitatisch** besetzt werden müssen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und können für die Wahl nicht berücksichtigt werden.

Die vom Wahlvorstand als gültig bewerteten Wahlvorschläge werden spätestens am 22.11.2023 in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

2. Bewerber*innen

Als Bewerber*in darf in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden, wer das passive Wahlrecht besitzt (vgl. die Ausführungen unter II.).

Jede*r Bewerber*in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein*e Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird sie*er gestrichen.

Es sollten mindestens doppelt so viele Bewerber*innen vorgeschlagen werden, wie der Gruppe Sitze zustehen, damit die gewählten Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung über eine hinreichende Zahl an Stellvertreter*innen verfügen.

3. Vorschlagsberechtigte

Vorschlagsberechtigt ist, wer für die jeweilige Wahl das aktive Wahlrecht besitzt (vgl. die Ausführungen unter II.).

Jede*r Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein*e Vorschlagsberechtigte*r für eine der einzelnen Wahlen mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie*er gestrichen.

Ist ein Wahlvorschlag von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen.

Die Wahlvorschläge sind jeweils von mindestens **sieben Vorschlagsberechtigten** zu unterschreiben.

V. Wahlsystem und Ermittlung der gewählten Mitglieder

Die Wahl wird in Abhängigkeit der Anzahl der gültigen Wahlvorschläge entweder als personalisierte Verhältniswahl (Listenwahl) oder als Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt, § 17 Abs. 1 der Wahlordnung. Die Feststellung über das jeweils zur Anwendung kommende Wahlsystem trifft der Wahlvorstand und wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

1. Personalisierte Verhältniswahl

Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, wird gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Dabei verfügt jede*r Wahlberechtigte über eine Stimme, die für eine Liste vergeben werden kann. Die Sitze werden gemäß § 22 Abs. 1 der Wahlordnung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste multipliziert mit Anzahl der Sitze im Gremium dividiert durch Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Listen verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los. Die Reihenfolge der Bewerber*innen innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen. Bei Bewerber*innen mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerber*innen, auf die keine Stimme entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend.

Haben sich mehrere Listen zu einer Listenverbindung zusammengeschlossen, wird zunächst ermittelt, wie viele Sitze auf die einzelnen Listenverbindungen und die nicht verbundenen Listen entfallen. Anschließend werden die errungenen Sitze innerhalb der Listenverbindungen den einzelnen Listen zugewiesen.

2. Mehrheitswahl

Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, wird gemäß § 17 Abs. 3 der Wahlordnung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Dabei verfügt jede*r Wahlberechtigte über die gleiche Anzahl an Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Die Sitze werden gemäß § 23 der Wahlordnung wie folgt verteilt: Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Reicht die Sitzzahl bei gleicher Stimmenzahl nicht aus, entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Stehen noch Sitze für Bewerber*innen zur Verfügung, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend für ihre Wahl.

VI. Persönliche Stimmabgabe

Die persönliche Stimmabgabe findet am **06.12.2023 von 09:00 bis 15:00 Uhr, im Wahllokal im Foyer des Gebäudes 3** statt. Die Wahlberechtigten haben ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Dokuments (z.B. Personalausweis) nachzuweisen.

VII. Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können gemäß § 21 der Wahlordnung schriftlich ihre Stimme abgeben (Briefwahl).

Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe der Adresse, an die die Briefwahlunterlagen verschickt werden sollen, **spätestens** bis zum **22.11.2023** beim Wahlvorstand zu stellen. Dieser kann schriftlich, per E-Mail oder über eine dafür eingerichtete [Forms-Abfrage](#) abgegeben werden. Später gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der zurückzusendende Wahlbrief muss bis zum Schluss der Stimmabgabe (am **06.12.2023 um 15:00 Uhr**) beim Wahlvorstand oder bei der Poststelle eingegangen sein; es zählt der Eingangsstempel.

VIII. Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

Die öffentliche Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses findet am **06.12.2023** nach Schluss der Stimmabgabe im oben bezeichneten Wahllokal statt.

IX. Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahlanfechtung

Das Ergebnis wird unverzüglich, frühestens am 06.12.2023 veröffentlicht. Jede*r Wahlberechtigte kann gemäß § 38 Abs. 2 der Wahlordnung innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe die Wahl anfechten. Dabei sind Gründe geltend zu machen, aufgrund derer Auswirkungen auf die Sitzverteilung oder das Wahlergebnis nicht ausgeschlossen werden können.

Düsseldorf, den 17.10.2023



Moritz Albiez
Vorsitzender des Wahlvorstands